

Hausordnung der Universität Regensburg

zuletzt geändert am 06.03.2024

Unter Bezug auf Art. 31 Abs. 12 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 24.7.2023 und des § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 erlässt der Präsident zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes folgende Hausordnung:

§ 1 Hausrecht

- 1) Das Hausrecht wird vom Präsidenten bzw. den von ihm mit dem Hausrecht Beauftragten ausgeübt.
- 2) Hausrecht bedeutet insbesondere die Entscheidung darüber, wer das Gelände oder die Räume der Universität betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Universität erfolgt.
- 3) Hausrechtsbeauftragte sind neben den Mitarbeitern des Wach- und Schließdienstes insbesondere folgende Universitätsmitglieder:
 - a) Alle Lehrenden in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen,
 - b) Leiter der zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
 - c) Dekane für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die ihnen jeweils zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind sowie
 - d) Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Universität und ihrer Gremien.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Gebäude der Universität Regensburg sind, soweit keine anderen Regelungen bestehen, grundsätzlich von montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. ²Abweichende Regelungen hiervon, auch für Wochenenden und Bibliotheken, finden sich in der Einzelübersicht für Schließzeiten.
- (2) ¹Die Öffnung der Gebäude durch die Wach- und Schließdienste erfolgt werktags zwischen 5.00 Uhr und 6.00 Uhr, die Schließung zwischen 20.00 und 23.00 Uhr. ²Näheres regeln die Hausordnungen für die jeweiligen Bereiche. ³Lesesäle in den Bereichen PT, RW und UB sind samstags von 9.00 – 18.00 Uhr und sonntags (nur RW) von 10.00 – 18.00 Uhr, in den Semesterferien bis 13.00 Uhr (RW 18.00 Uhr) geöffnet. ⁴Die übrigen Gebäude sind samstags und sonntags nur für individuelle Veranstaltungen auf Einzelanordnung geöffnet.

§ 3 Wach- und Schließordnung

- (1) ¹Die Wach- und Schließdienste an der Universität Regensburg werden durch eine Privatfirma wahrgenommen. ²Sie ist zur Wahrnehmung des Hausrechts ermächtigt. ³Auf Verlangen sind die Wachdienste verpflichtet, sich auszuweisen.
- (2) Die Bereitschaft der Technischen Zentrale (Leitwarte) ist rund um die Uhr unter der Telefonnummer 0941/943-3333 zu erreichen.

§ 4 Durchführung von Veranstaltungen

- (1) ¹Die Vergabe von Räumen für Lehrveranstaltungen findet durch die zentrale Hörsaalvergabestelle (Referat Raummanagement und Grundverwaltung) statt. ²Ausnahmen hiervon werden durch die Universitätsleitung genehmigt.
- (2) Die Reservierung / Anmietung von Räumen für Kongresse, Tagungen, Audimax-Veranstaltungen, sonstige Veranstaltungen findet durch die zentrale Hörsaalvergabestelle (Referat Raummanagement und Grundverwaltung) statt.
- (3) Studentische Feste sind über den für das betreffende Gebäude zuständigen Dekan von den Studentenvertretungen bei Referat Raummanagement und Grundverwaltung der Universitätsverwaltung schriftlich zu beantragen.

§ 5 Plakatierung

¹Das Plakatieren in oder außerhalb von Gebäuden der Universität Regensburg bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Universität. ²Durch das Anbringen von Plakaten und sonstigen Aushängen verursachte Schäden sind zu ersetzen. ³Die Verantwortlichen haften. ⁴Näheres regelt die Plakatierungsordnung für die Universität.

§ 6 Umweltschutz / Abfallwirtschaft / Ordnung

- (1) ¹In allen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Fahrstühlen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. ²Für die Entsorgung des Abfalls sind die bereitgestellten Container, Abfallbehälter etc. zu nutzen.
- (2) Für die Entfernung von größeren Gegenständen und Sondermüll ist das Referat Umweltschutz und Logistik (Tel. -3897) zuständig.
- (3) ¹Mit dem Eigentum der Universität ist ordnungsgemäß und pfleglich umzugehen. ²Die Universitätsangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden, insbesondere an Einrichtungen und Gegenständen, u. a. durch unsachgemäße Benutzung, Feuer, Diebstahl oder Einbruch vermieden werden. ³Jedes unbefugte Entfernen, unsachgemäßes Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen und Gegenständen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- (4) ¹Bei Regen, Sturm und Schneefall sind die Fenster rechtzeitig zu schließen. ²Sofern dies nicht erfolgte und dadurch Schäden, insbesondere Fensterglasbruch und Wasserschäden, oder Folgeschäden verursacht werden, haften die Benutzer oder Verantwortlichen der Räume.
- (5) ¹Das Füttern der Tauben am Campus ist verboten. ²Bei Zuwiderhandlung kann Hausverbot erteilt werden.

§ 7 Verkehrs-, Sicherheits-, und Parkangelegenheiten

- (1) Auf dem Gelände der Universität gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (2) ¹In Flucht- und Rettungswegen (Flure) dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die eine Brandlast (brennbares Material) darstellen, von denen ein Brand ausgehen kann (elektrische Geräte) oder die die Rettungswege einengen. ²Der Schließbereich von im Normalfall offen stehenden Brand- und Rauchschutztüren darf nicht verstellt werden. ³Im Normalfall geschlossene Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder anderweitig offen gehalten werden. ⁴In den Gebäuden der Universität besteht ein grundsätzliches Verbot des Hantierens mit offenem Feuer. ⁵Ausnahmen hierfür gibt es in den Laboratorien unter Verwendung von Laborbrennern und Beachtung der Laborrichtlinien, in den Werkstätten in den hierfür ausgewiesenen Bereichen und bei Instandsetzungs- und Montagearbeiten mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis). ⁶Auf die Pflicht zur Einhaltung der Brandschutzordnung wird ausdrücklich verwiesen.
- (3) In allen Gebäuden der Universität besteht Rauchverbot.
- (4) ¹Das Parken auf dem Gelände der Universität einschließlich der Tiefgaragen ist nur Mitgliedern und Besuchern der Universität Regensburg und nur auf allen ausgewiesenen Stellflächen gestattet. ²Unberechtigt parkende Fahrzeuge bzw. Dauerparker werden kostenpflichtig entfernt. ³Näheres regelt die Benutzungsordnung für die Parkplätze und Tiefgaragen.
- (5) ¹Das Mitführen von Tieren in die Gebäude ist untersagt. Ausnahme davon sind Assistenzhunde und Assistenzhunde in Ausbildung, die im Dienst sind. ²Hunde sind auf dem Gelände der Universität an der Leine zu führen. ³Hundekot ist durch den Hundehalter sofort zu beseitigen. ⁴Auf die Hundeverordnung der Stadt Regensburg in der jeweils gültigen Fassung, die auch für das Gelände und die Gebäude der Universität Regensburg gilt, wird verwiesen.
- (6) ¹Das Überfliegen des Universitätsgeländes mit unbemannten Luftfahrtsystemen, Drohnen oder Flugmodellen anderer Art ist grundsätzlich untersagt. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.
- (7) Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen oder Imitaten, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe außer zu Lehr- und Forschungszwecken ist verboten.
- (8) Verhalten, das die Sicherheit und Ordnung gefährdet, führt zu Schadensersatzforderungen der Universität gegenüber dem Verursacher.

§ 8 Film-, Foto- und Dreharbeiten

¹Foto-, Film- und Dreharbeiten auf dem Gelände der Universität bedürfen der vorherigen Genehmigung und sind im Regelfall kostenpflichtig. ²Die Genehmigung ist in schriftlicher Form beim Referat Kommunikation der Universität zu beantragen.

§ 9 Fundsachen / Schlüsselverwaltung

- (1) ¹Fundgegenstände sind bei der Universitätsverwaltung / Schlüsselverwaltung im Foyer des Verwaltungsgebäudes abzugeben. ²Fundsachen werden in der Regel sechs Monate aufbewahrt, bevor sie vernichtet werden.
- (2) ¹Die Schlüssel werden ausschließlich zu dienstlichen Zwecken in der Schlüsselverwaltung ausgegeben und zurückgenommen. ²Die Schlüsselausgabe ist nur auf Antrag der Fakultät bzw. zentralen Einrichtung möglich. ³Ferner ist die geplante Dauer der Schlüsselnutzung

anzugeben. ⁴Für die Aushändigung übergeordneter Schlüssel ist zusätzlich die Freigabe der Technischen Zentrale notwendig. ⁵Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Schlüsselinhaber.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hausordnung der Universität Regensburg tritt zum 1.10.2007 in Kraft.

Regensburg, den 06.03.2024

Der Präsident